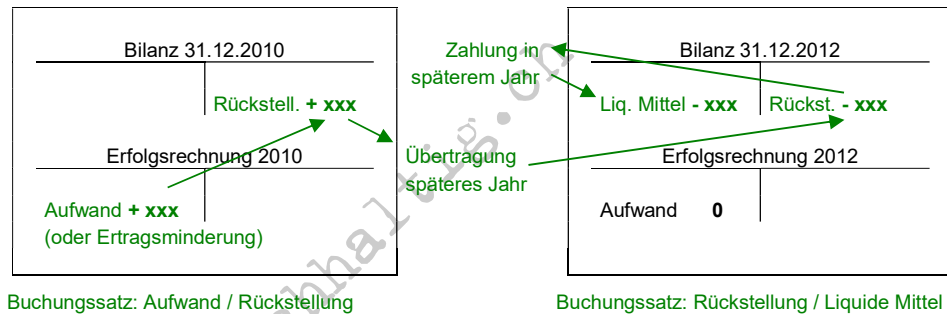


Rückstellung

Zweck Vorsorgliche Buchung von Wertverbrauch (Aufwand) im Jahr seiner Zugehörigkeit

Einleitung Die Finanzbuchhaltung soll jeweils Auskunft über ein einzelnes Geschäftsjahr geben. Wenn in einem bestimmten Geschäftsjahr erkennbar wird, dass in Zukunft möglicherweise eine Zahlung für einen Aufwand fällig wird, dessen Ursprung im momentanen Geschäftsjahr liegt, muss dies mit einer Rückstellung im momentanen Geschäftsjahr berücksichtigt werden. Sonst wird das Geschäftsjahr, in dem die Zahlung stattfindet, "periodenfremd" belastet, es würde also eine Gewinneinbusse erleiden, dessen Ursache jedoch in einem anderen Zeitabschnitt liegt.

Kurzübersicht, Schema



Vorgehen im Detail

Beispiel: In einer Weihnachtsaktion wurde vollmundig die Garantie "Zufrieden oder Geld zurück" abgegeben. Noch vor Jahresende ist festgestellt worden, dass die Ware nicht in dem Umfang verwendet werden kann, wie es im Angebot beschrieben worden ist. Vorsorglicherweise wird eine Rückstellung gebucht. Tatsächlich machen im übernächsten Jahr nach dem Verkauf einige Kunden Gebrauch von der Garantieleistung. Der nicht benötigte Teil der Rückstellung wird anschliessend aufgehoben (Ablauf der Garantiefrist).

	+ LM -	- Rückst. +	- WaE +	- a.o.E. +
Verkauf	100			100
Bildung einer Rückstellung		30	30	
Anfangsbestand in späterem Jahr	100		30	
Auszahlung Garantieleistung in späterem Jahr		20	20	
Auflösung der nicht benötigten Rückstellung			10	10

Die Buchungssätze lauten:

- Bildung einer Rückstellung: **Aufwandskonto (oder Ertragskonto auf der Minusseite) / Rückstellung**
- Auszahlung der Rückstellung: **Rückstellung / Liquide Mittel**
- Auflösung der Rückstellung oder nicht mehr benötigtem Rest: **Rückstellung / Ausserordentlicher Ertrag**
- Mehrbedarf über die Rückstellung hinaus (falls nötig): **Ausserordentlicher Aufwand / Liquide Mittel**

Hinweise

- Das Konto "Rückstellung" ist ein Passivkonto. Es gehört zum Fremdkapital. Es kann sogar unterschieden werden zwischen kurzfristiger Rückstellung (Konto-Nummer 2330), wenn sie im Folgejahr gebraucht wird, und langfristiger Rückstellung (Konto-Nummer 2600), usw.
- Im Kapitel "Erfolgsrechnung gemäss OR" wird gezeigt, dass "ausserordentliche Erfolgskonten" erst aufgeführt werden, nachdem der normale Geschäftsjahreserfolg berechnet worden ist. Damit erklärt sich auch ihre Bezeichnung: Es handelt sich in diesem Zusammenhang hier um einen sogenannten periodenfremden Erfolg (ein Erfolg, der einem anderen Jahr angehört):
 - Im Fall der Auflösung von nicht benötigter Rückstellung (in einem späteren Jahr) wird der ursprüngliche Aufwand, der dann gewissermassen "zurückgewonnen" wird, als "ausserordentlicher Ertrag" gebucht - er gehört nicht zum normalen Ergebnis des dannzumaligen Geschäftsjahres, also im obigen Beispiel nicht zum Warenertrag.
 - Falls die ursprüngliche Rückstellung nicht ausreicht (in einem späteren Jahr), falls also zusätzlicher Aufwand erforderlich ist, wird Aufwand benötigt, der nicht zum dannzumaligen Geschäftsjahr gehört - "ausserordentlichen Aufwand" eben. Es würde also im obigen Beispiel nicht etwa der Warenertrag des Auszahlungsjahres vermindert.
- Bei Mehrbedarf an Aufwand kann dann gleich unter Umgehung des Kontos Rückstellung gebucht werden, also direkt "ausserordentlicher Aufwand / Liquide Mittel".
- Die Bildung einer Rückstellung wird anstelle einer transitorischen Abgrenzung dann vorgenommen, wenn der Betrag und der Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht bekannt sind.

(Zwar wäre eine Rückstellung "rein buchungsmechanisch" schon auch mit dem transitorischen Verfahren machbar. Durch die Rückbuchung am Folgejahresbeginn ginge diese Art von Rückstellung jedoch vorübergehend verloren und müsste deshalb am Folgejahresende wiederholt werden, wenn die Angelegenheit bis dann noch nicht erledigt wäre. Zudem spricht gegen das transitorische Verfahren, dass das Konto "Transitorische Passiven" immer für kurzfristige Schulden eingesetzt wird.)
- Rückstellungen können zum Beispiel für folgende Fälle notwendig werden:
 - Garantieleistungen (bereits erwähnt)
 - Schadenersatzverpflichtungen sonstiger Art
 - Prozesskosten
 - Steuernachzahlungen
 - Renovation von Anlagevermögensteilen (Gebäude, Produktionsanlagen usw.)
 - usw.

Sprachliche Unzulänglichkeit

- Der Begriff "Rückstellung" bezeichnet den Passivposten in der Bilanz, der für eine künftige Auszahlung von Aufwand gebildet wird. Dies betrifft also Aufwand, der einer früheren Periode (Geschäftsjahr) zugeordnet werden muss als der Periode, in der die Auszahlung stattfindet.

Der Begriff "Rückstellung" kann leicht verwechselt werden mit dem Begriff

- "Rücklage" (Einzahl), der für Ersparnisse, erspartes Geld, steht, oder mit dem Begriff
- "Rücklagen" (Mehrzahl), wie er in Deutschland für "Reserven" (offene und stille) im Eigenkapital verwendet wird (für den das Aktienkapital übersteigende Wert, siehe Kapitel Stille Reserven).

Kurz-zusammenfassung

- Mit der Bildung der Rückstellung wird ein Aufwand in demjenigen Geschäftsjahr erfasst, dem er zugehört, ein Aufwand, dessen Auszahlung erst in einem späteren Geschäftsjahr erfolgen wird.

Hinweise
bezüglich
OR

Das neue Rechnungslegungsrecht gemäss Obligationenrecht OR führt für den in diesem Kapitel behandelten Stoff zu folgenden Änderungen:

OR Art. 958a Abs. 2 bezüglich Fortführung beziehungsweise Nichtfortführung:

II. Grundlagen der Rechnungslegung

1. Annahme der Fortführung

¹ Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.

² Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.

³ (hier nicht wiedergegeben)

Das heisst unter anderem, dass im Fall der bevorstehenden Unternehmensaufgabe Rückstellungen gebucht werden *müssen*.

OR Art. 960 Abs. 3 bezüglich Bewertung:

³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das heisst, dass ein Unternehmen sich nicht durch zu geringe Rückstellungen "zu reich" darstellen darf. Diese Vorschrift beinhaltet zugleich auch neu die ausdrückliche Vorschrift, dass Rückstellungen gegebenenfalls gebildet werden *müssen*, nicht nur *dürfen*.

OR Art. 960e Abs. 2 bezüglich Verbindlichkeiten:

III. Verbindlichkeiten

¹ (hier nicht wiedergegeben)

² Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.

Das heisst, dass nebst vielen anderen Arten von Rückstellungen zum Beispiel auch folgende Rückstellungen gebildet werden müssen (Kontonummern in Klammern):

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (2660)

Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen (2670)

Rückstellungen für Salärverpflichtungen (2671)

Rückstellungen für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (2690)

OR Art. 960e Abs. 3 bezüglich ausdrücklicher Erlaubung von Rückstellungen:

³ Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:

1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
2. Sanierungen von Sachanlagen;
3. Restrukturierungen;
4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

Das heisst hier nicht mehr so verpflichtend mit "müssen", sondern wohl eher als Wunsch des Gesetzgebers aufzufassen, dass diese Arten von Rückstellungen gebildet werden *dürfen*, beziehungsweise wohl *sollen*.

OR Art. 960e Abs. 4 bezüglich nicht mehr begründeter Rückstellungen:

⁴ Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Dies ist eine revolutionäre Aussage, die die Fachwelt in Aufregung versetzt. Bisher war es der Wahrheit geschuldet, dass nicht mehr begründete Rückstellungen aufgelöst werden mussten. Dadurch konnten im Jahr der Bildung dieser Rückstellung Gewinnauszahlungen und insbesondere Steuern gespart werden, was sich jedoch als kurzes "Vergnügen" herausstellte, wenn sich in einem späteren Jahr wegen der Auflösung dieser Rückstellung ein ausserordentlicher Ertrag einstellte.

Die nüchterne Betrachtung der massgebenden Umstände ergibt jedoch kurz zusammengefasst folgendes Bild:

- Das OR gibt den Weg für die Nichtauflösung von Rückstellungen auf *wirtschaftlicher* Ebene frei. Die Unternehmen haben so gegenüber ihren Interessenten und Geldgebern mehr Freiheit.
- Auf *steuerlicher* Ebene haben sich die Vorschriften nicht etwa daran angepasst. Das heisst, zumindest in derjenigen Buchhaltung, die der Steuerbehörde abgeliefert wird, muss nach wie vor auf die Rechtmässigkeit der Rückstellungen geachtet werden, müssen also nicht mehr begründete Rückstellungen eben doch wieder aufgelöst werden.

OR Art. 959 Abs. 6 bezüglich Kurz- und Langfristigkeit:

⁶ Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.

Konto Nr. 2330 ist für die kurzfristige Variante von Rückstellungen und Konto Nr. 2600 ist für die langfristige Variante von Rückstellungen vorgesehen.

OR Art. 957a Abs. 2 bezüglich Buchführung:

² Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

Das heisst, dass Rückstellungen zweckmässig und nachprüfbar sein müssen.

OR Art. 958c Abs. 2 bezüglich Nachweis:

² Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.

Das heisst, einfach so frei mit Rückstellungen den Gewinn verkleinern ist nicht so leicht möglich, wenn insbesondere im Anhang ein Nachweis zumindest des Inhaltes der Rückstellung Rechenschaft abgelegt werden muss.